

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 33 (1960)

Heft: 4

Rubrik: Oberkriegskommissariat : betrifft : neuer Frachtbrief für Warentransporte der Schulen und Kurse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

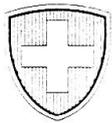
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Betrifft: Neuer Frachtbrief für Warentransporte der Schulen und Kurse.

Mit Wirkung ab 1. April 1960 werden von den öffentlichen Verkehrsbetrieben neue vierteilige Frachtbriefe eingeführt. Die Rechnungsstellung von der Verkehrskontrolle der Schweizerischen Bundesbahnen an die Militärverwaltung erfolgt auf Grund eines Teiles der Frachtbriefe (Teil 2, Versandschein für Stückgüter; Teil 1, Empfangsschein für Wagenladungen). Die Ausstellung von Transportgutscheinen (Form. 7.25) fällt dadurch dahin. Transportgutscheine werden nur noch ausgestellt für Transporte von

- Truppen
- Gepäck- und Expressgut
- Pferden und Maultieren
- Schlachtvieh
- Kriegshunden
- Extrazügen.

Von den Schulen und Kursen sind demzufolge ab 1. April 1960 folgende Militärfrachtbriefe zu verwenden:

1. Für Stückgüter bis zu einem Bruttogewicht von 2500 kg:

Form. 7.27 P-Militärfrachtbriefe A 5 für Frachtgut Kto. Nr. 801

Form. 7.28 P-Militärfrachtbriefe A 5 für Eilgut Kto. Nr. 811

2. Für Stückgüter über 2500 kg Bruttogewicht und Wagenladungen:

Form. 7.29 Militärfrachtbriefe A 4 für Frachtgut Kto. Nr. 5801

Form. 7.30 Militärfrachtbriefe A 4 für Eilgut Kto. Nr. 5811.

Die Gebühren für Camionnage auf dem Versand- und Bestimmungsbahnhof

- Behälter, Bewachungskosten, Lagergeld und Verspätung
- Avis, Telephon usw.

dürfen nicht auf diesen Frachtbriefen verrechnet werden. Diese Kosten sind mit entsprechender Begründung unter Beilage der Quittung zu Lasten der Dienstkasse zu verrechnen; hiefür können keine Transportgutscheine abgegeben werden.

Die Änderung der diesbezüglichen Vorschriften in den entsprechenden Reglementen erfolgt später.

Die bezüglichen Frachtbriefe befinden sich in den Formularpaketen. Nötigenfalls sind diese bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale zu beziehen.

Eidgenössisches Militärdepartement

i. A. Der Oberkriegskommissär:

Oberstbrigadier Juillard

Bern, den 15. März 1960